

**3683/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Povysil, Mag. Haupt, Dr. Salzl, Dr. Grol -

litsch, Dr. Pumberger und Kollegen haben am 26. Februar 1998 unter der Nr. 3767/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Durchführung der Entschließung "Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen" aus der IX. Gesetzgebungsperiode, 463 der Beilagen, und betreffendes Schreiben des Bundeskanzleramtes aus dem Jahre 1991 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche weiterführenden Maßnahmen wurden seitens des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit der Verteilung der Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen im Hause seit der Entschließung von der IX. Gesetzgebungsperiode, 463 der Beilagen, getroffen?
2. Welche Zeitspanne ab Einlangen der Stellungnahmen im Hause liegt zwischen Ende der Begutachtung eines Gesetzes und der lückenlosen Verteilung der Stellungnahmen vor Erscheinen der Regierungsvorlage?
3. Wird der "Stand" der Stellungnahmen auch mittels Direktkontakt zu der Parlamentsdirektion und dem betroffenen Ministerium kontrolliert?
4. Wird eine Versandliste des betreffenden Ministeriums der zu Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Institutionen an das Parlament übermittelt?

5. Sollte auf dem Verteiler der Stellungnahme nicht "25 Kopien für das Parlament" angeführt sein übermittelt dann das jeweilige Ministerium automatisch die Stellungnahmen?

6. Wie erklären Sie sich, daß gewisse Stellungnahmen dem Parlament vorliegen und dem Ministerium nicht?

7. Wie erklären Sie sich daß gewisse Stellungnahmen den Abgeordneten vorliegen und nicht dem Ministerium?

8. Besteht eine effektive Zeitgleichheit beim Entwurfversand durch die Ministerien an die begutachtenden Stellen und an den Nationalrat? Wenn nein, warum?

9. Wie erklären Sie sich die lückenhafte Übermittlung der Stellungnahmen an das Parlament?

10. Wie sehen Sie die Äußerung des Landes Oberösterreich? Wie sieht dies in verfassungsrechtlicher Hinsicht aus?

11. Wie ist der chronologische Ablauf der Verteilung ab Einlangen per Post im Hause? Welche Abteilungen durchlaufen diese Stellungnahmen?

12. Welche Schritte gedenken Sie zu setzen, um künftig eine lückenlose und zeitgerechte Zustellung der Gesetzesentwürfe und Stellungnahmen gewährleisten zu können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:  
Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat die anderen Bundesministerien in mehreren Rundschreiben auf die vom Nationalrat aus Anlaß der Beschlußfassung über das Geschäftsordnungsgesetz am 5. Juli 1961 gefaßte EntschlieÙung hingewiesen und auch eine bestimmte Vorgangsweise empfohlen, um sicherzustellen, daß der EntschlieÙung entsprochen wird. Das nach wie vor maßgebliche Rundschreiben vom 13. Mai 1976, Zl. 600.614/3-V1/2/76, sowie ein weiteres Rundschreiben vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, liegen meiner Anfragebeantwortung bei.

In Ergänzung zum ersterwähnten Schreiben wies das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst in einem weiteren Rundschreiben vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, darauf hin, daß in Fällen, in denen die begutachtenden Stellen im Aussendungs Rundschreiben versehentlich nicht ersucht worden sind, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, von dem Bundesministerium, welches das Begutachtungsverfahren durchführt, dafür Sorge zu tragen wäre, daß das Präsidium des Nationalrates dennoch die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält. Soweit sich die Frage lediglich auf die Verteilung der Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen im Parlament bezieht, fällt die Beantwortung nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu Frage 2:  
Soweit ersichtlich, betrifft diese Frage Vorgänge im Parlament und fällt daher nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu Frage 3:  
Nein.

Zu Frage 4:  
Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat in dem bereits erwähnten Rundschreiben aus dem Jahr 1976 unter anderem vorgeschlagen, die Aussendung zur Begutachtung in der äußeren Form eines mit Sammelanschriften (Angabe aller Anschriften auf jeder Ausfertigung der Aussendung) versehenen Rundschreibens vorzunehmen. Bei dieser Vorgangsweise ist ein Überblick über die zur Stellungnahme eingeladenen Institutionen sichergestellt.

Zu Frage 5:

Soweit diese Frage das Bundeskanzleramt betrifft, besteht keine systematische

Praxis der angesprochenen Art.

Zu den Fragen 6, 7, 9 und 11:

Die Ursachen einer unterschiedlichen bzw. lückenhaften Übermittlung von Stellungnahmen durch die begutachtenden Stellen liegen bei diesen und sind mir

nicht bekannt. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 5.

Zu Frage 8:

Bei der Aussendung von Gesetzesentwürfen, die dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden, wird das Parlament vom Bundeskanzleramt grundsätzlich gleichzeitig mit den anderen begutachtenden Stellen befaßt.

Zu Frage 10:

Nach Art. 52 des Bundes - Verfassungsgesetzes sind der Nationalrat und der Bundesrat unter anderem befugt, - wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, gegenüber der Bundesregierung und deren Mitgliedern -, ihren Wünschen über

die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Eine solche an die Bundesregierung gerichtete Entschließung liegt auch der hier

angesprochenen Problematik zugrunde. Weder die Bundesregierung noch der Nationalrat haben nach der geltenden bundesverfassungsrechtlichen Lage eine

rechtliche Handhabe, um die unmittelbare Übermittlung von Stellungnahmen durch die begutachtenden Stellen auch an das Präsidium des Nationalrates zu veranlassen.

Im übrigen ersuche ich um Verständnis, daß ich davon absehe, mündliche Aussagen von Landesorganen zu kommentieren.

Zu Frage 12:

Ich habe die Anfrage zum Anlaß genommen, alle Bundesministerien neuerlich auf die beiden zitierten Rundschreiben hinzuweisen.

Anlage konnte nicht gescannt werden!!